

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung des Urheberrechts (Korb II)
Öffentliche Anhörung am 8. November 2006

Stellungnahme der GEMA

Teil II - Kabelweitersendung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft sieht keine Änderung der gesetzlichen Regelung der Kabelweitersendung in § 20b UrhG vor. Die von der Kabelseite im Vorfeld vorgetragene Forderungen nach Abschaffung des in § 20b II UrhG normierten Vergütungsanspruchs und der tatbestandlichen Freistellung von Kabelweiterungen im so genannten Versorgungsreich waren mit guten Gründen abgelehnt worden. Ebenso wenig ist der Regierungsentwurf der Forderung der privaten Sendeunternehmen nachgekommen, das Verwertungsrecht der Kabelweitersendung so auszugestalten, dass ausschließlich die Sendeunternehmen berechtigt sind, es gegenüber den Kabelnetzbetreibern geltend zu machen.

Aus Sicht der Urheber und Leistungsschutzberechtigten sind damit alle Argumente sowohl der Kabelseite, als auch der Seite der privaten Sendeunternehmen, die auf eine Schwächung der Position der Urheber hinauslaufen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt erschöpfend diskutiert und zu Recht abgelehnt worden.

Die Diskussion über eine Neuregelung des Rechts der Kabelweiterleitung wurde im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vom Bundesrat wieder aufgenommen. Dabei brachte der Bundesrat einen neuen Aspekt ein, indem er vor dem Hintergrund neuer Verbreitungsformen für Hörfunk und Fernsehen eine technologieneutrale Ausgestaltung des § 20b UrhG fordert.

Die vom Bundesrat in seiner Empfehlung zum Gesetzentwurf eingebrachte Forderung einer technologieneutralen Ausgestaltung des § 20b II UrhG wird von Seiten der Urheber unterstützt. Für eine Gesetzesanpassung sprechen insbesondere die folgenden Argumente:

Eine Weitersendung ist die zeitgleiche, vollständige und unveränderte Weiterleitung von Hörfunk- bzw. Fernsehprogrammen durch einen Dritten, der dadurch die in den Programmen enthaltenen schöpferischen Leistungen gegenüber dem primär Sendenden nochmals wirtschaftlich verwertet, also „zweit“verwertet. Es ist angemessen, dass die Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den im Vergleich zur Erstverwertung zusätzlich generierten wirtschaftlichen Vorteilen angemessen beteiligt werden.

Neue Technologien ermöglichen seit einiger Zeit jedoch nicht nur die kabelgebundene, sondern auch die kabellose Weitersendung. Als Beispiel mag die Übertragung herkömmlicher Fernsehprogramme durch die Betreiber von Mobilfunknetzen dienen. Für diese kabellosen Formen der Weitersendung sind die in § 20b UrhG normierten Regelungen der Verwertungs-

gesellschaftspflichtigkeit (Absatz 1) und der richtigen Vergütungsallokation (Absatz 2) genauso sinnvoll wie für die Formen der Kabelweiterleitung. Auch ein Mobilfunknetzbetreiber würde ohne eine Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit und die damit verbundene Regelungen des Abschlusszwanges (§ 11 UrhWG) vor Schwierigkeiten gestellt werden, alle Berechtigten zu lokalisieren und die erforderlichen Weiterleitendechte vollständig zu erwerben.

Aus diesem Grund schlagen wir eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 20b UrhG auf kabellose Formen der Weiterleitung vor, wie es das internationale Urheberrecht in Artikel 11 *bis* der Revidierten Berner Übereinkunft schon seit langem vorsieht.

Eine Formulierung könnte wie folgt aussehen:

§ 20b Weiterleitung

(1) Das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms durch kabelgebundene oder kabellose Systeme weiterzuleiten (Weiterleitung), kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Rechte, die ein Sendeunternehmen in Bezug auf seine Sendungen geltend macht.

(2) Hat der Urheber das Recht der Weiterleitung einem Sendeunternehmen oder einem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat das weiterleitende Unternehmen gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Weiterleitung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtreten und nur durch eine solche geltend gemacht werden. Diese Regelung steht Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen von Sendeunternehmen nicht entgegen, soweit dadurch dem Urheber eine angemessene Vergütung für jede Weiterleitung eingeräumt wird.

Diese Formulierung entspricht der jetzigen Gesetzesfassung, außer dass der Anwendungsbereich jetzt ohne Bezug auf eine bestimmte Verbreitungstechnik, also technikneutral gefasst ist.